

Trägerschaft ÖQV-Vernetzungsprojekt Hofstetten-Flüh/Metzerlen-Mariastein

öffentlich rechtlicher Vertrag (Entwurf)

gemäss § 164 Abs 1b Gemeindegesetz (BGS 131.1)
zwischen der Gemeinde Hofstetten-Flüh und der Gemeinde Metzerlen-Mariastein
über die Bildung einer gemeinsamen Trägerschaft zur Umsetzung des ÖQV-
Vernetzungsprojektes Hofstetten-Flüh/Metzerlen-Mariastein

1.	ALLGEMEINES
1.1.	Zweck
1.1.1	Die Gemeinden Hofstetten-Flüh und Metzerlen-Mariastein bilden gestützt auf § 164 Abs. 1b des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) zur Sicherstellung der Aufgaben gemäss Anhang 2 Ziffer 1.4 der Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV, SR 910.14) vom 4. April 2001 und den Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/894 vom 19. Mai 2009, als Nachfolge-Organisation der Flurgenossenschaften Hofstetten-Flüh und Metzerlen-Mariastein, die öffentlich-rechtliche Trägerschaft des Vernetzungsprojektes Hofstetten-Flüh/Metzerlen-Mariastein.
1.1.2	Die in diesem Vertrag verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.
1.2.	Name
	Das Projekt trägt den Namen: „ÖQV-Vernetzung Hofstetten-Flüh/Metzerlen-Mariastein“
1.3.	Gliederung
	(Organigramm und Funktionen; Beilage zum Vertrag)

8.12

2.	GEMEINSAME ORGANE
2.1.	<p>Gemeinsame Organe</p> <p>Die gemeinsamen Organe während der Umsetzungsphase sind:</p> <p>a.) die Projektleitung (Planungsbüro)</p> <p>b.) die Arbeitsgruppe</p> <p>c.) der Verantwortliche für den Abschluss der Vereinbarungen</p> <p>d.) das Kontrollorgan</p>
2.2.	<p>Trägerschaft</p> <p>Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden wählen je einen Gemeinderat oder ein Mitglied der Umweltkommission sowie eine weitere Person als Mitglieder der Arbeitsgruppe. Je ein Mitglied pro Gemeinde muss aus der Landwirtschaft stammen.</p> <p>Die Gemeinderäte wählen auf Antrag der Arbeitsgruppe den Verantwortlichen für den Abschluss der Vereinbarungen und das Kontrollorgan.</p>
2.2.	<p>Arbeitsgruppe</p>
2.2.1	<p>Die Arbeitsgruppe besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - je zwei Vertreter pro Gemeinde <p>und je ein Vertreter nachfolgender Fachorganisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jagdgesellschaft Flüh - Jagdgesellschaft Metzleren - Werk und Umweltkommission Metzleren - Landwirtschaft - Natur- und Vogelschutzverein Hinteres Leimental - Fischereiverein - weitere Organisationen
2.2.3	<p>Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Präsidenten, Vizepräsidenten und einen Aktuar. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht derselben Gemeinde angehören. Der Präsident und der Vizepräsident bilden den Projektausschuss.</p>
2.2.4	<p>Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.</p>
2.2.5	<p>Die Arbeitsgruppe begleitet das Projekt und nominiert zuhanden der Wahl durch die Gemeinderäte den Verantwortlichen für den Abschluss der Vereinbarungen und das Kontrollorgan.</p>
2.2.6	<p>Sie organisiert und stellt die einzelbetriebliche Beratung im Gebiet des ÖQV-Vernetzungsprojektes sicher. Sie bestimmt mit Hilfe einer Submission die Projektleitung.</p>
2.2.7	<p>Sie erstellt jeweils per 15. September ein Budget über die administrativen Ausgaben und den Finanzierungsbedarf für die ÖQV-Vergütungen.</p>

2.3.	Verantwortlicher für den Abschluss der Vereinbarungen
2.3.1	Der Verantwortliche für den Abschluss der Vereinbarungen kann der Arbeitsgruppe angehören.
2.3.2	Er ist Ansprechperson der Landwirte und hat Erfahrung in der praktischen Landwirtschaft.
2.3.3	Er erarbeitet zusammen mit den Landwirten die Vereinbarungen und stellt die Verbindung zur Trägerschaft und zur Projektleitung sicher.
2.3.4	Er erstellt alljährlich eine Zusammenstellung über sämtliche abgeschlossenen Vereinbarungen.
2.3.5	Er meldet der Trägerschaft, der Arbeitsgruppe und dem Amt für Landwirtschaft, Direktzahlungen, jeweils per 15. September die Daten zu den abgeschlossenen Vereinbarungen.
2.4.	Kontrollorgan
2.4.1	Das Kontrollorgan darf nicht der Arbeitsgruppe angehören.
2.4.2	Es überprüft die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen gestützt auf die abgeschlossenen Vereinbarungen.
2.4.3	Es erstattet der Trägerschaft, der Arbeitsgruppe und dem Amt für Landwirtschaft jeweils per 15. September schriftlich Bericht über die durchgeführten Kontrollen und deren Resultate.
3.	FINANZIELLES
3.1.	Rechnungswesen
3.1.1	Das Rechnungswesen erfolgt über die Vertragspartner.
3.1.2	Die Kosten für die technischen und administrativen Aufwendungen werden im Verhältnis der am ÖQV-Vernetzungs-Gebiet beteiligten Flächen (: Hofstetten-Flüh ha / Metzleren-Mariastein ha) zwischen den Gemeinden aufgeteilt.
3.2.	Ausgaben
3.2.1	Gemeinsame Kosten der Trägerschaft sind: <ul style="list-style-type: none"> a) Die Entschädigungen für die gemeinsamen Organe und Funktionäre b) Das Honorar der Projektleitung. c) Es steht den Gemeinden frei, die Bewirtschafter für die jährlichen Umsetzungskosten zu belangen.
3.2.2	Die Beiträge an die Bewirtschafter werden direkt durch das Amt für Landwirtschaft zusammen mit den Direktzahlungen ausgerichtet.

4.	DAUER UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES
4.1.1	Das Vertragsverhältnis dauert 6 Jahre und wird bei Erneuerung des Vernetzungsprojektes automatisch um 6 Jahre verlängert.
4.1.2	Das Vertragsverhältnis wird aufgelöst bei Beendigung des ÖQV-Vernetzungsprojektes.
5.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
5.2.	Inkrafttreten Dieser Vertrag tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen der beiden Vertragsgemeinden per _____ in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeinderäte

Gemeinde Hofstetten-Flüh Datum:	Deborah Fischer-Ahr Gemeindepräsidentin	Bruno Benz Gemeindeverwalter
Gemeinde Metzerlen-Mariastein Datum:	Willi Wyss Gemeindepräsident	Erna Probst Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Gemeindeversammlungen

Gemeinde Hofstetten-Flüh Datum:	Deborah Fischer-Ahr Gemeindepräsidentin	Bruno Benz Gemeindeverwalter
Gemeinde Metzerlen-Mariastein Datum:	Willi Wyss Gemeindepräsident	Erna Probst Gemeindeschreiberin

Amt für Landwirtschaft
Abteilung Strukturverbesserungen

Hauptgasse 72
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 02
Telefax 032 627 25 09

EINGEGANGEN 17. Feb. 2011

Norbert Emch
Projektleiter
Telefon 032 627 25 04
Telefax 032 627 25 09
norbert.emch@vd.so.ch

Gemeinde Metzerlen-Mariastein
Rotbergstrasse 1

4116 Metzerlen

9. Februar 2011 /Em

ÖQV-Vernetzungsprojekt Hofstetten-Flüh / Metzerlen-Mariastein - Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren

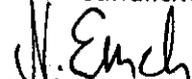
Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein hat zusammen mit der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh als regionale Trägerschaft ein Vernetzungsprojekt nach der Öko-Qualitätsverordnung ausgearbeitet.

Am 25. November 2010 haben Sie uns das obgenannte, bereinigte Projekt zur Prüfung eingereicht. Das Projekt wird mit der beiliegenden Verfügung vom 20. Dezember 2010 vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt.

Das Amt für Landwirtschaft hat die Projekterarbeitung sowie Umsetzung begleitet. Die Auflagen zum Vollzug in der Verfügung sind mit Ihrer Arbeitsgruppe ÖQV bereinigt worden.

Wir hoffen weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen


Norbert Emch

- Kopie:
- Herrn Jens Schindelholz, Gemeinderat, Mariasteinstr. 4, 4116 Metzerlen (Präsident der Arbeitsgruppe)
 - BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Herrn M. Huber, Leutholdstr. 4, 4562 Biberist (Projektbearbeitung)

Amt für Landwirtschaft

Abteilung Strukturverbesserungen

Hauptgasse 72
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 02
Telefax 032 627 25 09

Norbert Emch

Projektleiter
Telefon 032 627 25 04
Telefax 032 627 25 09
norbert.emch@vd.so.ch

20. Dezember 2010/Em

VERFÜGUNG

ÖQV-Vernetzungsprojekt Hofstetten-Flüh / Metzleren-Mariastein - Genehmigung

1. Ausgangslage

Am 4. April 2001 hat der Bundesrat die Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV, SR 910.14) beschlossen. Mit diesem Instrument wird den Kantonen die Möglichkeit eröffnet, die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern (ÖQV-Q) sowie die Lage von Ökoflächen mittels Vernetzungsprojekten zu beeinflussen (ÖQV-V).

Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh sowie die Gemeinde Metzleren-Mariastein haben als regionale Trägerschaft ein Vernetzungsprojekt nach der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) ausgearbeitet. Laut Projektbeschrieb soll die nachhaltige Nutzung der Landschaft gefördert sowie die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um mit dem angestrebten Lebensraumverbund im Projektperimeter Vernetzungsbeiträge nach der ÖQV beanspruchen zu können.

Am 20. Oktober 2010 hat die Trägerschaft das Vernetzungsprojekt beim Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung eingereicht. Die Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen machte eine Überarbeitung des Projektberichtes erforderlich. Die bereinigten Projektunterlagen wurden am 25. November 2010 eingereicht. Aufgrund der Verpflichtung des Kantons weitere vier, kantonale Vernetzungsprojekte zur Oberkontrolle beim Bundesamt für Landwirtschaft einzureichen sowie der kantonsinternen Veränderung der Zuständigkeiten, verzögerte sich die Genehmigung des vorliegenden Projektes.

2. Erwägungen

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat die kantonale Arbeitshilfe für regionale und kommunale Trägerschaften, welche Vernetzungsprojekte nach der ÖQV ausarbeiten wollen, am 1. Dezember 2008 genehmigt. Am 19. Mai 2009 hat der Regierungsrat davon Kenntnis genommen und das Amt für Landwirtschaft mit dem Vollzug beauftragt (RRB Nr. 2009/894). Nach dieser Arbeitshilfe werden Vernetzungsprojekte auf Antrag der Trägerschaft durch das Volkswirtschafts-

departement (Amt für Landwirtschaft) genehmigt. Dabei werden das Amt für Raumplanung, das Amt für Umwelt sowie das Amt für Wald, Jagd und Fischerei angehört.

Das eingereichte Projekt wurde durch eine breit abgestützte Arbeitsgruppe der Trägerschaft erarbeitet und erfüllt die Anforderungen, welche der Kanton Solothurn in der Arbeitshilfe des Amtes für Landwirtschaft vom 19. Mai 2009 für Vernetzungsprojekte stellt. Die Anhörung der übrigen Amtsstellen hat stattgefunden; ihre Anträge sind bei der Projektüberarbeitung weitgehend berücksichtigt worden oder bilden Bestandteil der nachfolgenden Auflagen. Das Projekt kann genehmigt werden.

Die Bewirtschaftungsanforderungen des Vernetzungsprojektes basieren auf dem Stufenmodell des Kantons Solothurn mit:

- Direktzahlungen Landwirtschaft (Grundstufe 1; Bund)
- ÖQV- Qualität und Vernetzung Landwirtschaft (Grundstufe 2; Bund und Kanton)
- Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL; Kanton und Bund/NHG)

Bei mehreren Stufen sind die Bewirtschaftungsanforderungen aller Stufen zu erfüllen (nach dem Prinzip „das Oberste gilt“).

2.1 Auflagen zum Inhalt des Vernetzungsprojektes

- 2.1.1 Die Realisierung von Vernetzungsmassnahmen im Bereich der Fliessgewässer bedarf der Absprache mit der Fachstelle Wasserbau des Amtes für Umwelt. Die diesbezügliche Koordination erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft.
- 2.1.2 Die Ziele des Erosionsschutzes sowie der ökologischen Vernetzung in den erosionsgefährdeten Gebieten sollen nach Möglichkeit mit der Anlage von erosionshemmenden Ökoflächen erreicht werden. In solchen Fällen ist die Absprache mit der Fachstelle Bodenschutz des Amtes für Umwelt sicher zu stellen. Die diesbezügliche Koordination erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft.

2.2 Auflagen zum Vollzug

- 2.2.1 Zusätzlich zu den im Projektbescrieb genannten Aufgaben sorgen die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh sowie die Gemeinde Metzlerlen-Mariastein als regionale Trägerschaft des Vernetzungsprojektes dafür, dass
 - die Bewirtschafter im Vernetzungsgebiet nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement informiert werden;
 - Anmeldungen interessierter Bewirtschafter entgegengenommen werden;
 - die gemeldeten Flächen den Anforderungen des Vernetzungsprojektes entsprechen (Kontrolle der projektspezifischen Auflagen) sowie die Kontrolle der spezifischen Bewirtschaftungsauflagen für extensive Wiesen (Variantenwahl aus Massnahmenkatalog) periodisch durchgeführt wird;
 - zwischen den Bewirtschaftern und der Trägerschaft Vereinbarungen abgeschlossen und die Vereinbarungsakten sachgerecht verwaltet werden;
 - dem Amt für Landwirtschaft die Daten zu den Plangrundlagen („Ist“ und „Soll“-Zustand) entsprechend dem Datenmodell der kantonalen Arbeitshilfe (inkl. Anhänge) in elektronischer Form zugestellt werden;
 - jährlich, jeweils per 1. September, dem Amt für Landwirtschaft die Daten zu den neu abgeschlossenen Vereinbarungen geliefert werden;

- die Entwicklung der Vereinbarungsflächen dokumentiert und beobachtet wird;
- die Landwirte bezüglich der zielgerichteten Bewirtschaftung beraten werden (einzelbetriebliche Beratung gemäss Punkt 4 der kantonalen Arbeitshilfe);
- die Öffentlichkeit in geeigneter Form (zB. Info-Anlass oder Mitteilung im Gemeindeblatt) über die Aktivitäten des Vernetzungsprojektes informiert wird. Dem Amt für Landwirtschaft ist diesbezüglich im Zwischen- und Schlussbericht Meldung zu erstatten;
- zuhanden des Amtes für Landwirtschaft nach 3 Jahren ein Zwischenbericht (kommentierte Zwischenbilanz bezüglich der Umsetzung per 31.12.2012) und nach 6 Jahren ein Schlussbericht (Zielerreichung, Begründung von Abweichungen etc. per 31.12.2015) eingereicht wird. Diese Berichte müssen eine Standortbestimmung erlauben und den Grad der Zielerreichung (quantitative und qualitative Aussagen) sowie allfällige Vorschläge für Problemlösungen enthalten. Ein Entwurf des Schlussberichtes ist dem Amt für Landwirtschaft spätestens ein halbes Jahr vor Projektende einzureichen. Am Ende der ersten sechsjährigen Projektperiode müssen 80 % der Umsetzungsziele erreicht sein. Die Auswertung im Schlussbericht dient als Grundlage für den Entscheid, ob das Projekt weitergeführt, ausgedehnt oder abgebrochen werden soll;
- allfällige Anpassungen des Projektes mit dem Amt für Landwirtschaft abgesprochen werden.

2.2.2 Bei der Neuanlage von Hecken oder der Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen oder auch Einzelbäumen sind die bestehenden Leitungen insbesondere auch Entwässerungsleitungen (Drainagen) zu berücksichtigen. Neuanlagen der vorgenannten Ökoelemente sind mit dem Amt für Landwirtschaft und evt. weiteren Stellen abzusprechen. Insbesondere sind auch die geltenden Grenzabstände und Pufferstreifen sowie bestehenden Pachtverträge zu berücksichtigen.

2.2.3 Bezüglich den Anforderungen an den Nachweis der ÖQV-Qualität (ÖQV-Q) gelten die vom Bund genehmigten kantonalen Anforderungen und die entsprechenden Vollzugshilfen für die Erstellung der ÖQV-Q-Atteste vom Mai 2009 (ergänzt März 2010). Das Amt für Landwirtschaft informiert die Landwirte über die Möglichkeit von ÖQV-Q.

2.2.4 Für Flächen mit Vereinbarungen im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) ist das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft (ARP) zuständig. Es ist auch zuständig für die Beratung der Vereinbarungspartner bezüglich der zielgerichteten Bewirtschaftung sowie die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der Vereinbarungsflächen. Das ARP macht die ÖQV-Q-Atteste auf Flächen des MJPNL. Anträge für die Beurteilung von Flächen, die nicht im MJPNL sind, sind beim ALW zu stellen.

2.2.5 Gestützt auf Art. 45 Absatz 3bis der Direktzahlungsverordnung bleibt die Kompetenz, Bewilligungen für die Vorverlegung des Schnittzeitpunktes (15. Juni) bei Mähwiesen zu erteilen, bei der Abteilung Natur und Landschaft des ARP (kantonale Fachstelle für Naturschutz).

2.3 Finanzielle Erwägungen

Gemäss RRB Nr. 2009/894 legt der Bund in der ÖQV jeweils die obere Limite der Beiträge fest und übernimmt diese zu 80 Prozent. Die restlichen 20 Prozent sind durch den Kanton sicher zu stellen. Die betreffenden Beiträge sind im Globalbudget und in der Finanzplanung des Amtes für Landwirtschaft für die Jahre 2008 bis 2014 enthalten. Vorbehalten bleiben die jeweiligen Budgetbeschlüsse des Kantonsrates. Bei der Berechnung der notwendigen Mittel wurden die Höchstansätze des Bundes zu Grunde gelegt.

Die erste Periode des Vernetzungsprojekt Hofstetten-Flüh / Metzleren-Mariastein dauert von 2010 bis 2015. Es wird mit einem Nettofinanzbedarf von 133'000 Franken zu Lasten des Globalbudgets des Amtes für Landwirtschaft gerechnet. Die Schätzung geht von folgenden Grundlagen und Annahmen aus:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010-2015
Vernetzungsflächen	100 ha	105 ha	110 ha	113 ha	117 ha	120 ha	665 ha
Vernetzungsbeitrag (Fr./ha)	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	
Vernetzungsbeiträge total (Fr.)	100'000	105'000	110'000	113'000	117'000	120'000	665'000
Kantonsbeitrag (20%)	20'000	21'000	22'000	22'600	23'400	24'000	133'000

Diese Mittel werden für die Dauer von 2010 bis 2015 im Globalbudget des Amtes für Landwirtschaft für das Vernetzungsprojekt Hofstetten-Flüh-Metzleren-Mariastein reserviert. Abweichungen von diesen Werten sind dem Amt für Landwirtschaft so früh als möglich mitzuteilen.

Das Amt für Landwirtschaft zahlt den Bewirtschaftern die Vernetzungsbeiträge (100%) zusammen mit den übrigen Direktzahlungen aus.

Die Kosten für das Projekt sowie die Umsetzung werden durch die Trägerschaft (Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh und Gemeinde Metzleren-Mariastein) finanziert.

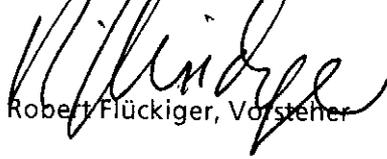
Gestützt auf die obgenannte Ausgangslage, die Erwägungen und die im Anhang aufgeführten gesetzlichen Grundlagen wird

verfügt:

- 3.1 Das Vernetzungsprojekt "Hofstetten-Flüh / Metzleren-Mariastein" der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh sowie der Gemeinde Metzleren-Mariastein als Trägerschaft (ausgearbeitet von BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist) wird mit den in den Erwägungen gemachten Auflagen (Ziffern 2.1 und 2.2) per 1. Januar 2010 genehmigt.
- 3.2 Das Vernetzungsprojekt „Hofstetten-Flüh / Metzleren-Mariastein“ dauert 6 Jahre (1.1.2010 bis 31.12.2015). Die Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern haben sich nach dieser Dauer zu richten.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft entscheidet auf der Basis des Schlussberichtes sowie dem Zielerreichungsgrad nach der Ökoqualitätsverordnung über eine allfällige Weiterführung des Projektes.
- 3.4 Es wird davon Kenntnis genommen, dass zur Umsetzung des Projektes von 2010 bis 2015 voraussichtlich insgesamt 133'000 Franken zu Lasten des Globalbudgets des Amtes für Landwirtschaft benötigt werden. Dieser Beitrag ist für die Finanzierung des Kantonsanteils (20%) der Vernetzungsbeiträge an die Landwirte vorgesehen. Vorbehalten bleiben allfällige Sparmassnahmen des Bundes sowie Korrekturen des Globalbudgets des Amtes für Landwirtschaft durch den Kantonsrat.
- 3.5 Allfällige Abweichungen vom Umsetzungskonzept bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Landwirtschaft. Personelle Wechsel (zB. Verantwortliche für den Abschluss der Vereinbarungen etc.) müssen dem Amt für Landwirtschaft gemeldet werden.

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft



Robert Flückiger, Vorsteher

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Amthaus 1, 4502 Solothurn erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV vom 4. April 2001) Stand am 31. Januar 2010 (SR 910.14)
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung) vom 7. Dezember 1998, Stand Februar 2010 (SR 910.13)

Zu eröffnen:

- Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh, Bünweg 2, 4114 Hofstetten
- Gemeinde Metzerlen-Mariastein, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzerlen

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Landwirtschaft, Direktzahlungen
- Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
- Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
- Amt für Raumplanung
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei
- Amt für Umwelt
- Herrn Jens Schindelholz, Gemeinderat, Mariasteinstrasse 4, 4116 Metzerlen (Präsident der Arbeitsgruppe)
- BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist (Projektbearbeitung)